

Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“
(SNF-Projekt-Nr. 13DPD3-108315)

Stichprobenbeschreibung

Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Verfasst von Christoph Urwyler (Frühjahr 2009)

Arbeitspapier Nr. 4



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------|----|
| Einleitung | 3 |
| Art und Umfang der Stichproben | 3 |
| Beschreibung der Stichprobe | 5 |
| Tabellenverzeichnis | 10 |
| Abbildungsverzeichnis | 11 |
| Literaturverzeichnis | 12 |



Einleitung

In diesem Kapitel werden die Stichprobengruppen beschrieben und vor dem Hintergrund der amtlichen Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) 2007 diskutiert. Es wird dabei geprüft, inwieweit ein die Auswertungsergebnisse verzerrender Selektionsbias vorkommt, um zu einer Aussage bezüglich der Repräsentativität bzw. Güte der gesamten Stichprobe zu gelangen. Anschliessend folgen einige Ausführungen zu den für die Einteilung der Stichprobe in eine Untersuchungs- und Vergleichsgruppe relevanten Kriterien.

Art und Umfang der Stichproben

Das Studiendesign umfasst fünf verschiedene Datenerhebungen, wovon bis auf das Leitfadeninterview alle vier für die Auswertungen in den nachfolgenden Kapiteln relevant sind (vgl. Aeberhard, 2009).¹ Je Fall stehen maximal Daten aus der schriftlichen Befragung der urteilenden Person, der Analyse der Strafakte, des persönlichen Interviews und der schriftlichen Befragung der Betreuungsperson zur Verfügung. Ursprünglich angestrebt war eine persönliche Befragung von rund 500 Jugendlichen. Wie in der Abbildung 1 dargestellt, weicht je nach Datenerhebung der Stichprobenumfang unterschiedlich stark von dieser Vorgabe ab. Die am Projekt beteiligten Amtsstellen übermittelten während der 18-monatigen Erhebungsperiode total 399 Fälle, wovon 21 aussortiert werden mussten, da sie die Stichprobenkriterien nicht erfüllten: z.B. fiel das Urteilsdatum nicht in den Erhebungszeitraum, das Verfahren wurde eingestellt, der/die Jugendliche war jünger als 14 Jahre oder hatte keine Aufenthaltsbewilligung bzw. keinen Wohnsitz in der Schweiz. Die gesamte Stichprobe umfasst daher gültige N=378 Fälle, für die mindestens eine schriftliche Befragung der urteilenden Personen vorhanden ist. In weiteren elf Fällen liegen keine Strafakten vor, weshalb statt der N=378 in die meisten Auswertungen nur 367 Fälle eingehen; diese umfassen (mindestens) die schriftliche Befragung der urteilenden Personen wie die Auswertung der Strafakten.² Je nach Fragestellung muss nun die auswertungsrelevante Stichprobe weiter reduziert werden auf solche Fälle, für die zusätzlich zur schriftlichen Befragung der urteilenden Personen und der Auswertung der Strafakten ein persönliches Interview mit dem/der Jugendlichen vorliegt. Hier beträgt der Stichprobenumfang N=155.³

¹ Die Synthese der Informationen aus den Leitfadeninterviews diente, neben den theoretischen Überlegungen zu den Fragestellungen, v.a. als Basis für die Entwicklung des Erhebungsinstruments für die erste Datenerhebung im Rahmen des Forschungsprojekts.

² In den 11 Fällen waren die Strafakten aus organisatorischen Gründen zum Erhebungszeitpunkt nicht zugänglich.

³ Von den ursprünglich 163 durchgeführten Interviews mussten 8 Fälle aussortiert werden, weil sie die Stichprobenkriterien nicht erfüllten, keine Strafakten vorhanden waren oder das Urteil nicht in den Erhebungszeitraum fiel.

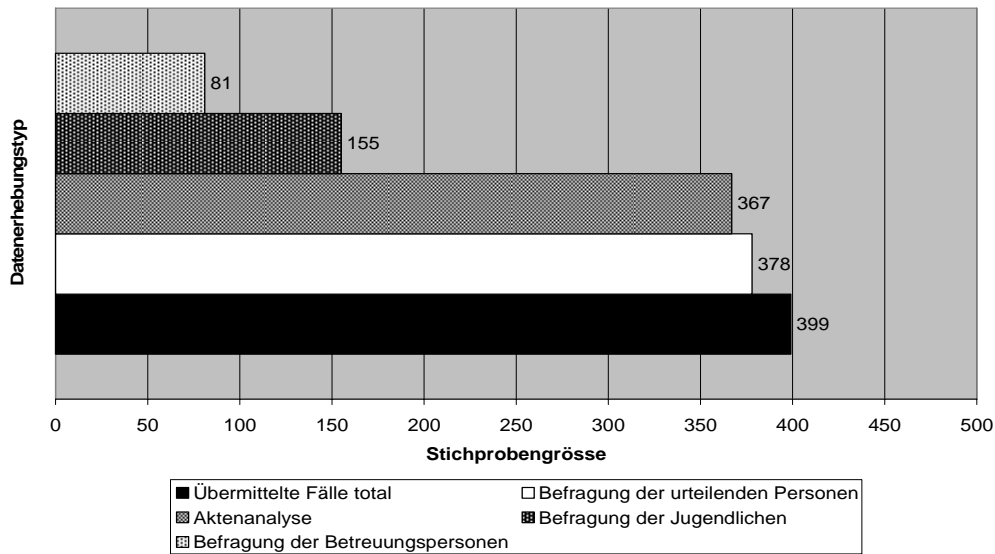


Abbildung 1 Stichprobengrösse nach Datenerhebungstyp

Eine weitere Erhebung bildete die schriftliche Befragung der Betreuungspersonen im Vollzugsverfahren. Für insgesamt 99 der 378 Jugendlichen, also in rund 26% Prozent der Fälle, war eine Betreuungsperson im Vollzug zuständig. Somit beläuft sich die Rücklaufquote auf rund 90%. Von den zurückgesandten 89 Fragebogen mussten wiederum aus den bereits erwähnten Gründen acht Fälle aussortiert werden, so dass der Stichprobeumfang schliesslich noch $n=81$ beträgt. Für die nachfolgenden Auswertungen ist die relativ geringe Zahl jedoch unproblematisch, weil hauptsächlich die Fragebogen der urteilenden Personen, die persönlichen Interviews mit den Jugendlichen und die Strafakten darin eingehen. Lediglich im Kapitel zur Praxis der Jugendstrafrechtspflege dienen diese Daten als Grundlage für die (deskriptive) Analyse zur Rolle der Betreuungspersonen im Vollzugsverfahren (vgl. Urwyler, 2009).

In der Abbildung 2 ist die Fallzahl pro Datenerhebungstyp nach den verschiedenen Kantonen aufgeführt. Mit Ausnahme des Kantons Bern bildet der Anteil der von den urteilenden Personen übermittelten Fälle (gleichbedeutend mit der Befragung der urteilenden Personen) eines Kantons die jeweilige Grösse bzw. die Anzahl der von den Amtsstellen jährlich abgeschlossenen Verfahren relativ gut ab.⁴ Auffallend sind die je nach Kanton unterschiedlichen Anteile der befragten Betreuungspersonen an der Gesamtzahl übermittelter Fälle. Es ist vorstellbar, dass die amtsstelleninterne Organisation der Datenerhebung einen gewissen Einfluss auf die Fallselektion hatte.

⁴ In Bern begann die Datenerhebung in einer der drei Amtsstellen aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten mit einiger Verspätung, was sich negativ auf die Fallzahl ausgewirkt hat.

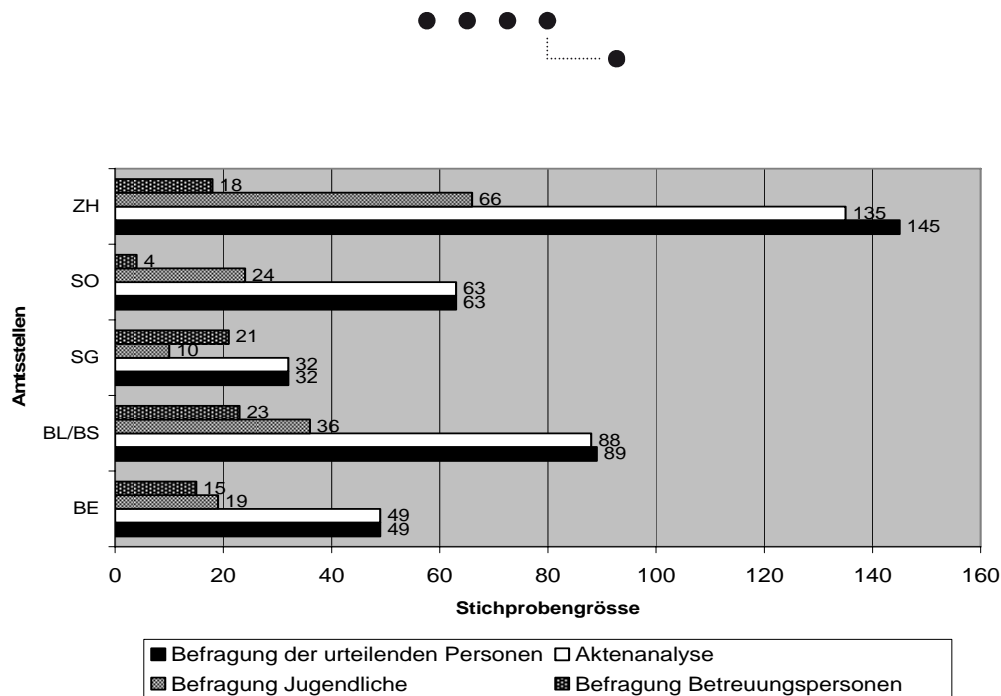


Abbildung 2 Fallzahl pro Datenerhebungstyp

Beschreibung der Stichprobe

Zur Grundgesamtheit der Untersuchung gehören alle Jugendlichen, welche im Erhebungszeitraum (1.6.2007-30.11.2008) im Einzugsgebiet der beteiligten Amtsstellen straffällig geworden sind und die Ausschlusskriterien für die Stichprobe nicht erfüllen.⁵ Die Stichprobenauswahl erfolgte weder zufällig noch willkürlich, sondern wurde bewusst durch im Voraus festgelegte Kriterien gesteuert (vgl. Aeberhard, 2008). An dieser Stelle sei nur bemerkt, dass dieses Auswahlverfahren nicht dazu dient, von (repräsentativen) Kennwerten der Stichprobe auf die unbekanntenen Kennwerte (z.B. Anteils- oder Mittelwerte) der Grundgesamtheit zu schliessen. Das Erkenntnisinteresse richtet sich innerhalb des Samples vielmehr auf die Identifikation spezifischer Muster von Delinquenz, auf unterschiedliche Tätertypen, Konstellationen von Risiko- und Schutzfaktoren sowie auf den Zusammenhang dieser Faktoren mit der staatlichen Interventionspraxis.

Weil sich die amtsstelleninternen Statistiken nicht nach den hier gewählten Stichprobenkriterien aufschlüsseln lassen, kann die eigentliche Teilnahmequote, d.h. das Verhältnis der Grundgesamtheit zur Grösse der gesamten Stichprobe (N=378) bzw. zur Grösse der Unterstichprobe der befragten Jugendlichen (n=155), nicht eruiert werden. Deshalb sind direkte Aussagen über einen Selektionsbias aufgrund geringer Teilnahmequoten nicht möglich. Vorstellbar wäre eine systematische Verzerrung der gesamten Stichprobe (N=378), wenn die amtsstelleninterne Fallselektion durch nicht kontrollierte Drittfaktoren beeinflusst worden wäre. Festgestellt werden kann immerhin die Teilnahmequote aus dem Verhältnis der für ein Interview angefragten Jugendlichen (N=378) und der tatsächlich befragten Jugendlichen (n=155). Sie beträgt rund 41%. Aufgrund dieses relativ niedrigen Werts ist eine systematische Verzerrung der Unterstichprobe der interviewten Jugendlichen (n=155) durch non-Response denkbar, da sich die Verweigerer systematisch von den auskunftsfreudigeren Jugendlichen womöglich unterscheiden. Einen indirekten Anhaltspunkt dafür bietet die Analyse der soziodemographischen Merkmale. Sind hier beide Stichproben im Vergleich zur amtlichen Statistik (JUSUS) repräsentativ, wäre das ein Indiz dafür, dass die Auswertungsergebnisse nicht systematisch verzerrt sind.

⁵ Die Ausschlusskriterien für die Stichprobe sind einerseits soziodemographische Merkmale wie Alter jünger als 14 Jahre, keine Deutschkenntnisse und keinen Wohnsitz in der Schweiz bzw. keine Aufenthaltsbewilligung, sowie Sanktionsmerkmale wie bedingte persönliche Leistung ohne Begleitung, Verweise oder Bussen ohne Kombination mit anderen Sanktionen. Andererseits war mit entsprechenden Quotenvorgaben eine Gleichverteilung der unterschiedlichen Sanktionsformen angestrebt.



Analyse der Stichproben anhand soziodemographischer Kriterien

In diesem Abschnitt geht es um einen Vergleich zwischen den Jugendstrafurteilen im Jahr 2007 gemäss der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS), die vom Bundesamt für Statistik herausgegeben wird, und der Gesamtstichprobe N=378 sowie der Unterstichprobe n=155, die beide für die späteren Auswertungen massgebend sind.⁶ Als Vergleichsdimensionen dienen zunächst die soziodemographischen Merkmale Geschlecht, Alter (zum Urteilszeitpunkt)⁷ und Nationalität/Aufenthaltsstatus. Die Tabelle 1 weist dazu folgende Werte aus:

Tabelle 1 Jugendstrafurteile nach Geschlecht, Alter und Nationalität

| Kategorien | | JUSUS | Gesamte Stichprobe | Interviewte |
|------------------------------------|-----------|--------------------|--------------------|-------------|
| | | 14236 | N=378 | n=155 |
| Geschlecht | Männlich | 11459 | 308 | 115 |
| | | 80.5% | 81.5% | 74.2% |
| | Weiblich | 2777 | 70 | 40 |
| | | 19.5% | 18.5% | 25.8% |
| Alter | <15 Jahre | 3648 | 27 | 11 |
| | | 25.6% | 7.1% | 7.1% |
| | >15 Jahre | 10588 | 351 | 144 |
| | | 74.4% | 92.9% | 92.9% |
| Nationalität/ Aufenthaltsstatus | Schweiz | 9610 | 256 | 112 |
| | | 67.5% | 67.7% | 72.3% |
| | Ausland | 3835 | 122 | 43 |
| | | 26.9% ⁸ | 32.3% | 27.7% |

Für die gesamte Stichprobe (N=378) weichen die Prozentwerte für das Geschlechterverhältnis kaum von den JUSUS-Werten ab; lediglich bei der Nationalität sind die ausländischen Jugendlichen etwas überrepräsentiert. Dennoch ist eine systematische Verzerrung aufgrund der Fallauswahl von Seiten der Amtsstellen bzw. durch „non-Response“ von Jugendlichen aus der Grundgesamtheit bezüglich der beiden genannten Merkmale kaum zu vermuten. Die grossen Unterschiede zwischen amtlicher Statistik und den Stichproben in der Alterskategorie erklären sich aus dem Umstand, dass die jüngeren Delinquenten unter 14 Jahren gemäss den Ausschlusskriterien bewusst nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden.⁹ Diese Verzerrung der Stichprobe muss daher für die späteren Auswertungen berücksichtigt werden.

In der Gegenüberstellung der amtlichen Kennzahlen mit der Unterstichprobe der interviewten Jugendlichen (n=155) fallen die Abweichungen hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses grösser aus. Die weiblichen Jugendlichen sind etwas auskunftsfreudiger und in dieser Stichprobe daher überrepräsentiert (25.8% zu 19.8%), was für die späteren Auswertungen im Auge behalten werden muss. Dafür entspricht die Anzahl ausländischer Jugendlichen (27.7% zu 26.9%) fast exakt den bundesamtlichen Werten. Wie schon bei der gesamten Stichprobe, ist der Anteil jüngerer Jugendlicher nicht repräsentativ für die Population aller straffällig gewordenen Jugendlicher, sondern in Richtung ältere Jugendliche verzerrt.

⁶ Zum Berichtszeitpunkt lag die JUSUS 2008 noch nicht vor.

⁷ Das relevante Datum ist für beide Stichproben das Urteilsdatum. In der JUSUS fehlen Angaben darüber, welcher Zeitpunkt als Referenz für die Altersfestlegung diene.

⁸ Die Summe ergibt in dieser Rubrik nicht 100%, da gemäss JUSUS in der Kategorie „Nationalität/Aufenthaltsstatus“ zusätzlich 347 Asylsuchende (2.4%), 267 Ausländer ohne Wohnsitz (1.9%) und 177 Personen ohne Angaben (1.2%) ausgewiesen sind. Für die Stichprobe wurden lediglich ausländische Jugendliche mit Wohnsitz in der Schweiz berücksichtigt, weshalb hier diese Kategorie als Vergleichsbasis genommen wird.

⁹ Leider erlaubt die amtliche Statistik keine differenziertere Aufschlüsselung der Altersklassen.



Analyse der Stichproben anhand der gesetzlichen Sanktionen

Die Tabelle 2 zeigt die Statistik der unterschiedlichen Sanktionsformen aufgeteilt nach den partizipierenden Amtsstellen bzw. Kantonen und den beiden Stichproben.¹⁰ Informationsbasis dazu ist wiederum die (zum Zeitpunkt der Berichterstattung) aktuelle JUSUS 2007, aber aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kantonen. Die Tabellenangaben basieren auf der Anzahl ausgefallter Sanktionen, die wegen des sogenannten dualistischen Systems höher ist als die Anzahl Urteile. Der mit dem neuen Jugendstrafgesetz eingeführte „Dualismus“ erlaubt den urteilenden Personen Strafen und Massnahmen kombiniert auszufällen, weshalb ein Urteil grundsätzlich mehrere Sanktionen umfassen kann. Aus diesem Grund werden für die beiden Stichproben jeweils Verweise und Bussen (da kombiniert mit anderen Strafen oder Massnahmen) aufgelistet, obwohl sie als selbständige Sanktionen gemäss den Quotenvorgaben für die Stichprobenselektion nicht einbezogen wurden.¹¹

Tabelle 2 Vergleich der amtlichen Jugendstrafurteilsstatistik mit den Untersuchungsstichproben¹²

| Sanktionen | | Beteiligte Kantone | Gesamte Stichprobe | | Interviewte | |
|-------------------------------|-----------------------|---------------------|--------------------|---|--------------------|---|
| Massnahmen | Aufsicht | 33 (0.4%) | 10 (2.2%) | | 5 (2.7%) | |
| | Persönliche Betreuung | 135 (1.7%) | 20 (4.5%) | | 8 (4.3%) | |
| | Ambulante Behandlung | 78 (1.0%) | 16 (3.6%) | | 10 (5.3%) | |
| | Unterbringung | 82 (1.0%) | 17 (3.8%) | | 9 (4.8%) | |
| Total Schutzmassnahmen | | 328 (4.1%) | 63 (14.1%) | | 32 (17.0%) | |
| Strafen | Verweis | 2336 (29.0%) | 4 (0.9%) | | 3 (1.6%) | |
| | Persönliche Leistung | 3309 (41.0%) | 316 (70.7%) | | 129 (68.6%) | |
| | Busse | 1343 (16.7%) | 11 (2.4%) | | 2 (1.1%) | |
| | Freiheitsentzug | 402 (5.0%) | 53 (11.8%) | | 22 (11.7%) | |
| Total Strafen | | 7390 (91.6%) | 384 (85.9%) | | 156 (83.0%) | |
| Übrige Entscheide | | 346 (4.3%) | * | * | * | * |
| Insgesamt | | 8064 (100%) | 447 (100%) | | 188 (100%) | |

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass die Quotenvorgaben (vgl. Aeberhard, 2008) bei der Fallselektion auf den Amtsstellen bis zu einem gewissen Grad zwar beachtet wurden, aber die angestrebte Gleichverteilung der

¹⁰ In den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Zürich sind jeweils alle kantonalen Amtsstellen am Projekt beteiligt. Dagegen sind im Kanton Bern von den total fünf Bezirken das Jugendgericht Oberland und Berner Jura nicht beteiligt, und im Kanton St. Gallen partizipiert von total vier Bezirken nur das Untersuchungsamt St. Gallen. Die hier ausgewiesenen Daten der JUSUS (Spalte: „Kantone CH“) beziehen sich aber auf *alle* Amtsstellen eines jeweiligen Kantons, weshalb sie nicht ganz mit der untersuchungsrelevanten Grundgesamtheit (d.h. nur alle beteiligten Amtsstellen) übereinstimmt.

¹¹ Die Kategorie „Unterbringungen“ fasst die zwei Kategorien „Unterbringung in Erziehungseinrichtung“ und „Unterbringung in Behandlungseinrichtung“, die in der JUSUS separat aufgeführt sind, zusammen. Die Strafen werden nicht wie in der JUSUS nach „bedingt“, „teilbedingt“ und „unbedingt“ unterschieden, sondern in einer einzigen Kategorie dargestellt. In die Kategorie „übrige Entscheide“ fallen die in der amtlichen Statistik ausgewiesenen Rubriken „Strafbefreiung“, „Aufschub der Strafe“ und „Absehen von Massnahmen und Strafen“.

¹² Die Abweichungen von 100% entstehen durch Runden.



Sanktionen nicht realisiert werden konnte.¹³ Aber dennoch kommen im Vergleich zu den kantonalen Werten (Basis: JUSUS) in den Stichproben rund drei bis vier Mal mehr Schutzmassnahmen vor, wie es im Sinne der Quotenvorgaben angestrebt war. Es fällt aber auf, dass die ambulanten Schutzmassnahmen gegenüber den stationären Fällen relativ schwach vertreten sind. Das bedeutet gewisse Einschränkungen für die nachfolgenden Auswertungen hinsichtlich der Differenzierung von Massnahmefällen und der dazugehörigen Interventionspraxis von Seiten Amtsstellen und Vollzugspersonal. Auf Seiten der Strafen dominiert die persönliche Leistung, die mit 70% gegenüber den 41% in den Kantonen (JUSUS) wie auch gegenüber den Quotenvorgaben (32%) übervertreten ist.¹⁴ Das geht eher zulasten der Schutzmassnahmen, soweit nämlich die Quotenvorgabe beim Freiheitsentzug annähernd erreicht wurde. Bei den folgenden Auswertungen muss der dominante Anteil von Fällen, die mit einer persönlichen Leistung sanktioniert wurden, bei der Ergebnisinterpretation berücksichtigt werden.

Die Untersuchungs- und Vergleichsgruppe

Angesichts der Konzipierung des DoRE-Forschungsprojekts „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“ als Baseline-Erhebung für eine spätere Wirksamkeitsanalyse ist eine Vergleichsgruppe vorgesehen. Auf eine Kontrollgruppe (entdeckte straffällige Jugendliche, bei denen zu Gunsten einer zufälligen Zuweisung zur Kontrollgruppe unabhängig von der Tatschwere auf eine strafrechtliche Reaktion verzichtet wird) musste aus ethischen und rechtlichen Gründen verzichtet werden. Deshalb umfasst die Vergleichsgruppe solche Jugendliche, die eine Sanktion erhalten haben, deren Kontakt mit der Jugendstrafrechtspflege aber minimal gewesen ist (z.B. schriftliches Verfahren). Mit Blick auf die angestrebte Wirksamkeitsanalyse kann dadurch bei einer Nacherhebung festgestellt werden, ob sich eine minimale Intervention bei den Vergleichsfällen aufgrund ihrer Entwicklung (z.B. Legalverhalten) retrospektiv rechtfertigen lässt oder nicht, oder es kann umgekehrt überprüft werden, ob sich eine intensivere Intervention bei den Untersuchungsfällen entsprechend legitimieren lässt oder nicht. Tabelle 3 gibt einen Überblick betreffend der Grösse der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe in Bezug auf die verschiedenen Datenerhebungen. Beide Gruppen werden für die Auswertungen im nächsten Kapitel jeweils berücksichtigt.

Tabelle 3 Verteilung der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe nach Stichproben

| | Gesamte Stichprobe | Interviewte |
|---------------------|--------------------|-------------|
| Untersuchungsgruppe | 312 | 126 |
| Vergleichsgruppe | 55 | 29 |
| Total | 367 | 155 |

Die Kontakt- bzw. Interventionsintensität war das entscheidende Kriterium für die Unterscheidung zwischen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe. In die Untersuchungsgruppe gehören all jene Jugendlichen mit hoher Kontakt- bzw. Interventionsintensität, also solche, die wegen ihres Delikts mit der Amtsstelle mehrmals in Berührung kamen (mit oder ohne Kontakt zum Sozialdienst) und mit einer Persönlichen Leistung grösser/gleich 1 Tag bzw. mit Freiheitsentzug oder Massnahme sanktioniert wurden. In die Vergleichsgruppe gehören umgekehrt all jene Jugendlichen mit geringer Kontakt- bzw. Interventionsintensität, also solche, die

¹³ Rechnet man die verschiedenen Verhältnisse von „erreichter Quote“ (Ist) und „zu erreichender Quote“ (Soll) über beide Stichproben, ergibt sich für die (ambulanten und stationären) Schutzmassnahmen ein Wert von 0.49.

¹⁴ Die Quotenvorgaben von jeweils 16% umfassen „Persönliche Leistungen im Sinne von Kursen“ und „Persönliche Leistungen mit Abklärung durch den Sozialdienst oder mehreren Kontakten zur Amtsstelle“.



einen schriftlichen oder minimalen, d.h. in der Regel ein- bis zweimaligen, Kontakt mit der Arbeitsstelle hatten (ohne Beteiligung des Sozialdienstes) und mit einer Persönlichen Leistung kleiner/gleich 1 Tag sanktioniert wurden. Bis auf einige Ausnahmen (n=15) sind die Jugendlichen in der Vergleichsgruppe nicht vorbestraft. Soweit Vorakten existieren, enthalten diese höchstens ein Urteil und weisen nur eine geringe Kontakt- bzw. Interventionsintensität auf.

Schliesslich wurden auch die Unterschiede zwischen der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe bezüglich soziodemographischer Merkmale untersucht. Dabei zeigt sich, dass in die Vergleichsgruppe signifikant mehr 14-15-Jährige, Mädchen und Jugendliche mit Schweizer Pass fallen. Bis auf das Alter finden sich also ähnliche Verzerrungen wie sie zuvor für die Unterstichprobe (n=155) schon aufgefallen sind, nur sind sie noch deutlicher ausgeprägt. Der Grund hierfür liegt in der Konstruktion der Untersuchungs- und Vergleichsgruppen: Da keine echte Kontrollgruppe gebildet werden konnte, musste für die Zuteilung in die eine oder andere Gruppe (behelfsweise) die Kontakt- bzw. Interventionsintensität verwendet werden; diese scheint bei jüngeren, weiblichen oder Jugendlichen mit Schweizer Pass systematisch niedriger zu sein als bei älteren, männlichen oder Jugendlichen ohne Schweizer Pass. Es wird davon ausgegangen, dass sich diese beiden Gruppen, also die Unterscheidung von „leichteren“ und „schwereren Fällen“, hinsichtlich Delinquenzmuster sowie Risiko- und Schutzfaktoren deutlich voneinander unterscheiden werden.



Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tabelle 1 Jugendstrafurteile nach Geschlecht, Alter und Nationalität | 6 |
| Tabelle 2 Vergleich der amtlichen Jugendstrafurteilsstatistik mit den Untersuchungsstichproben | 7 |
| Tabelle 3 Verteilung der Untersuchungs- und Vergleichsgruppe nach Stichproben | 8 |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abbildung 1 Stichprobengrösse nach Datenerhebungstyp | 4 |
| Abbildung 2 Fallzahl pro Datenerhebungstyp..... | 5 |



Literaturverzeichnis

- Aeberhard, M. (2008). *Erhebungsinstrumente und Datenaufbereitung. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 3.* Bern: Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.
- Aeberhard, M. (2009). *Methodisches Forschungsdesign und Datenquellen. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 2.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Urwyler, C. (2009). *Zur beruflichen Praxis der Betreuungspersonen im Straf- und Massnahmenvollzug. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr. 7.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.